



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von dem Bürgermeister der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

48. Jahrgang

ausgegeben am **14.07.2022**

Nummer **08**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

26	Amtliche Bekanntmachung	55
	Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für den 1. Nachtragshaushalt 2022.	
27	Amtliche Bekanntmachung	56 – 57
	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Darup	
28	Amtliche Bekanntmachung	58 - 60
	über die öffentliche Auslegung gem. § 4 Abs. 2 BauGB im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 152 „Zwischen Antonistraße und Martinistraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB	
29	Amtliche Bekanntmachung	61 - 62
	über den Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB für die Teilaufhebung des bestandskräftigen Bebauungsplans Nr. 184 „Appelhülsen Nord II“ sowie die 87. Änderung des Flächennutzungsplans Nr. 87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilaufhebung Appelhülsen Nord II“ im Parallelverfahren.	
30	Amtliche Bekanntmachung	63 - 71
	Standartkonzept und Ermessungsrichtlinien, Sondernutzungserlaubnis, Altkleidercontainer - Gemeinde Nottuln	

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|----|--|---------|
| 31 | Amtliche Bekanntmachung | 72 - 85 |
| | I.Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 11.11.2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2022 | |
| 32 | Amtliche Bekanntmachung | 86 - 99 |
| | Richtlinie zum Förderprogramm „Klimaschutz“ der Gemeinde Nottuln. | |

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

**Öffentliche Auslegung des Entwurfes
der Haushaltssatzung der Gemeinde Nottuln für den
1. Nachtragshaushalt 2022**

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen der Gemeinde Nottuln für das Haushaltsjahr 2022 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat

vom 14.07.2022 bis einschließlich 23.09.2022

bei der Gemeindeverwaltung in Nottuln, Gebäude Stiftsplatz 7/8, Vorzimmer des Bürgermeisters, während der Dienststunden

montags – mittwochs	8.30 Uhr – 12.30 Uhr 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
donnerstags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr 14.00 Uhr – 18.00 Uhr
freitags	8.30 Uhr – 12.30 Uhr

öffentlich aus.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit

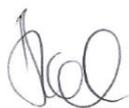
vom 14.07.2022 bis einschließlich 29.07.2022

bei vorbezeichneter Stelle Einwendungen erheben.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde Nottuln in öffentlicher Sitzung.

Nottuln, den 14.07.2022

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
i.V.



Doris Block
(Beigeordnete)



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Darup

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 05. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der derzeit geltenden Fassung, wird folgendes bekannt gemacht:

Bekanntgabe der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Die Grenzen des Grundstücks Gemeinde Nottuln, Gemarkung Darup, Flur 18, Flurstück 6 u. 9 sind von mir vermessen worden. Der Grenztermin fand am 21.06.2022 statt.

Für das Gewässerflurstück Gemeinde Nottuln, Gemarkung Darup, Flur 18, Flurstück 9 sind im Liegenschaftskataster „Die Anlieger“ nachgewiesen. Am Grenztermin haben Sie oder eine von Ihnen bevollmächtigte Person jedoch nicht teilgenommen. Hiermit wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die Grenzermittlung und die Abmarkung der Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen und hierzu Ihre Zustimmung zu erklären.

Aufgrund des § 21 Absatz 5 des VermKatG NRW gebe ich Ihnen hiermit die Grenzermittlung und die Abmarkung der Grundstücksgrenzen mit der Grenzniederschrift bekannt.

Die Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Dienststunden bei der Kreisverwaltung Coesfeld, Raum 115, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld

Dienststunden: Montag-Freitag von 08.00-12.00 Uhr
Montag-Donnerstag von 13.00-16.00 Uhr

eingesehen werden. Die Offenlage erfolgt ab dem 25.07.2022 für den Zeitraum eines Monats.

Belehrungen über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Coesfeld, Raum 115, Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld zu erheben.

Belehrungen über den Rechtsbehelf:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Münster zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. 1 S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Coesfeld, den 27.06.2022

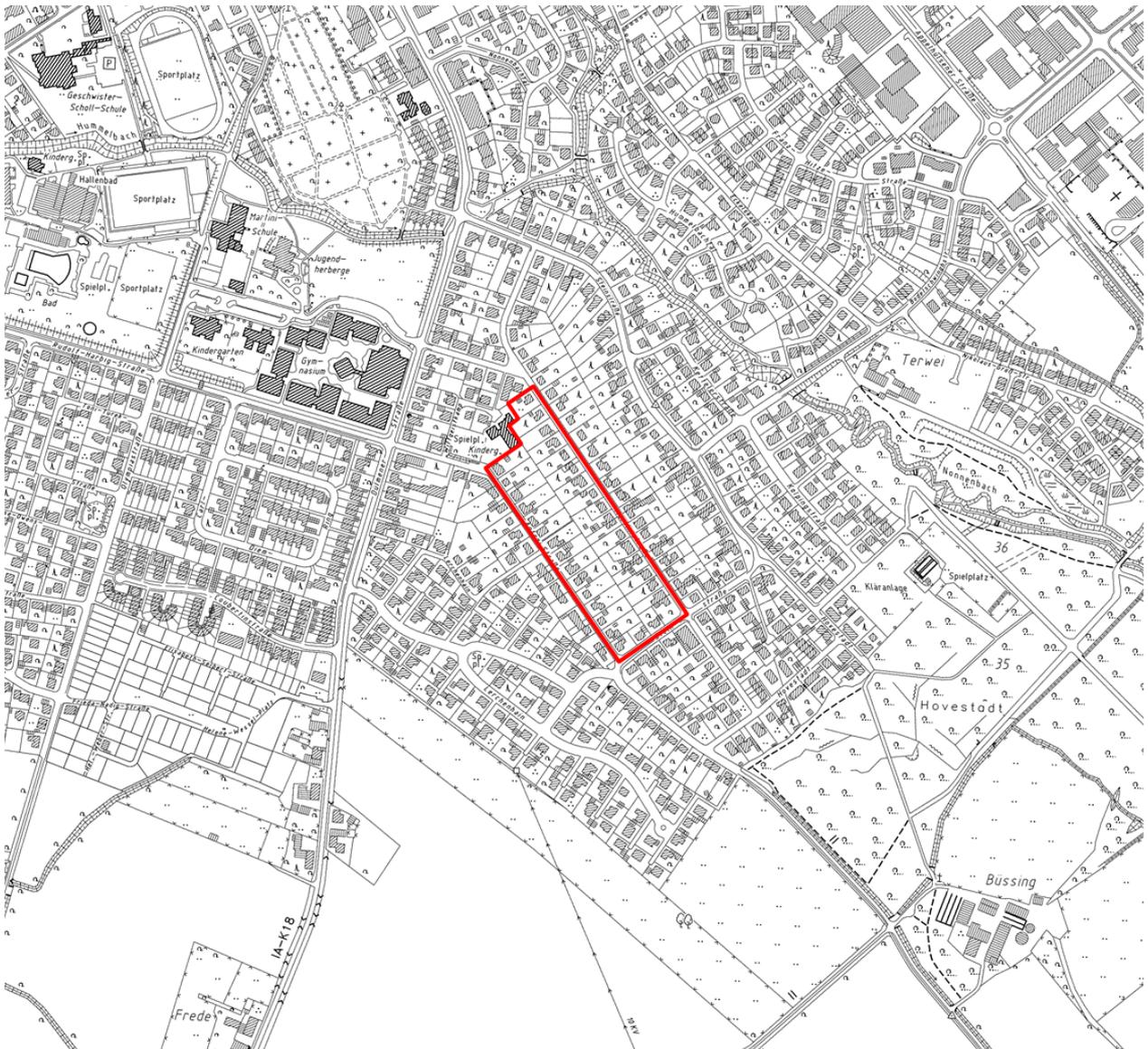
Kreis Coesfeld
Abteilung 62 - Vermessung und Kataster
im Auftrag
gez. Kemper

Amtliche Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans Nr. 152 „Zwischen Antonistraße und Martinistraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Mit dieser amtlichen Bekanntmachung wird auf die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan **Nr. 152 „Zwischen Antonistraße und Martinistraße“ mit seiner Begründung vom 22.07.2022 bis einschließlich 02.09.2022** hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 152 befindet sich im Ortsteil Nottuln, südlich des historischen Ortskerns und östlich des Schulzentrums. Der Geltungsbereich wird im Osten durch die Martinistraße, im Süden durch die Steinstraße, im Westen durch die Antonistraße und im Norden durch die Kindertagesstätte begrenzt. Der genaue Geltungsbereich ist dem nachfolgenden Plan zu entnehmen:



Übersichtsplan (ohne Maßstab)

 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 152 „Zwischen Antonistraße und Martinistraße“

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Zielstellung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Zwischen Antonistraße und Martinistraße“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ist es eine geordnete Nachverdichtung zu ermöglichen.

Der **Bebauungsplanentwurf und seine Begründung** sowie die unten genannten **umweltbezogenen Informationen** liegen **gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 22.07.2022 bis einschließlich 02.09.2022**, bei der

Gemeinde Nottuln, Stiftsplatz 7/8, 48301 Nottuln
FB 3 Planen und Bauen, im Flur zwischen den Büros 714 und 715

in der Zeit

Mo.-Fr.	08.30 bis 12.30 Uhr
Mo., Di., Mi.	14.00 bis 16.00 Uhr
Do.	14.00 bis 18.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Wir bitten aus organisatorischen Gründen um vorherige telefonische Absprache und Terminvereinbarung z.B. unter der Telefonnummer 02502/942-311 zu den genannten Zeiten. Fragen, die zu den offengelegten Unterlagen bestehen, können auch telefonisch bei dem zuständigen Ansprechpartner unter 02502/942-311 gestellt werden.

Zusätzlich sind die betreffenden Unterlagen während der Auslegungsfrist unter: <https://www.nottuln.de/planen-bauen-wohnen/bauleitplanung/aktuelle-bauleitplanverfahren> einsehbar.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können folgende **umweltbezogene Informationen** eingesehen werden:

- a) Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 152 „Zwischen Antonistraße und Martinistraße“

Themen:

Prüfung der Einschlägigkeit der Verbotstatbestände gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Artenschutz, insbesondere Vogel- und Fledermausarten

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich, mündlich zur Niederschrift nach Terminvereinbarung, per E-Mail an: info@nottuln.de oder auf anderem Wege abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Bebauungsplanänderung Nr. 152 „Zwischen Antonistraße und Martinistraße“ der Gemeinde Nottuln wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 14.07.2022

Der Bürgermeister
i.V.



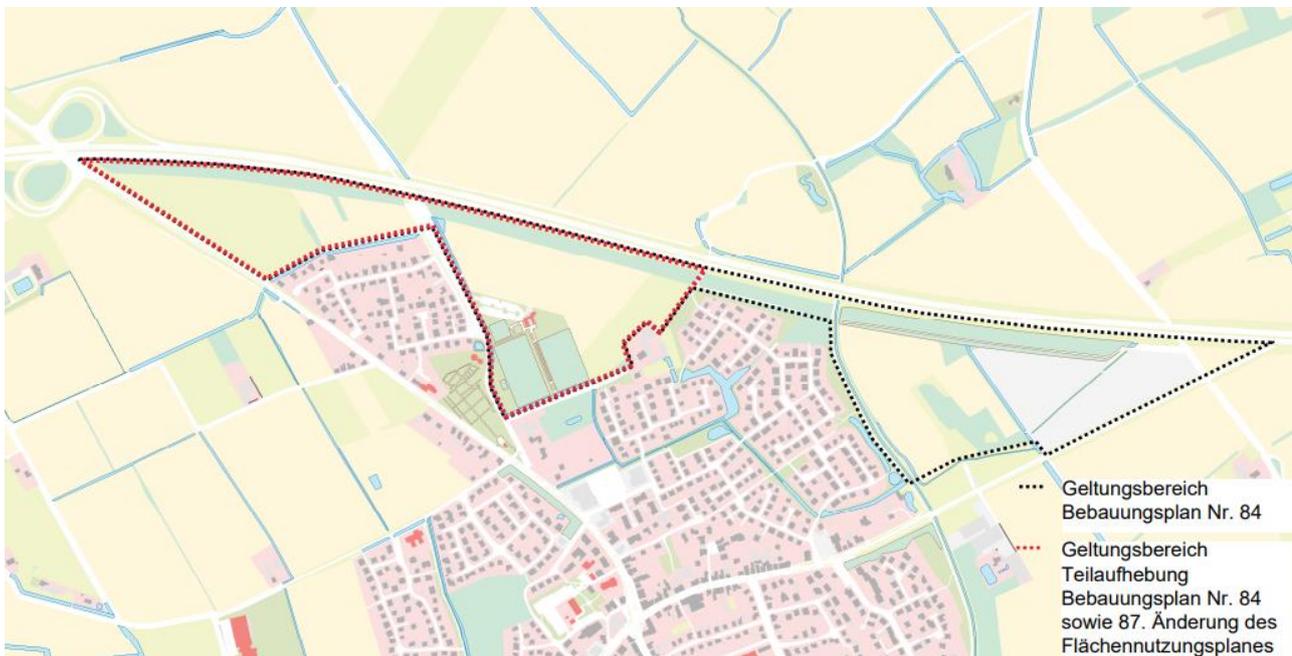
(Doris Block)

Amtliche Bekanntmachung**über den Aufstellungsbeschluss gem. §2 Abs. 1 BauGB für die Teilaufhebung des bestandskräftigen Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ sowie die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilaufhebung Appelhülsen Nord II“ im Parallelverfahren.**

Der Rat der Gemeinde Nottuln hat in seiner Sitzung vom 21.06.2022 die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ sowie die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilaufhebung Appelhülsen Nord II“ im Parallelverfahren beschlossen.

Der Beschluss des Rates lautet:

„Ein Verfahren für die Teilaufhebung des bestandskräftigen Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ und die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilaufhebung Appelhülsen Nord II“ im Parallelverfahren für das Plangebiet wird eingeleitet. (Hier: Aufstellungsbeschluss gem. §2 Abs. 1 BauGB).“



Der räumliche Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 84 befindet sich im Norden des Ortsteils Appelhülsen, südlich der A43. Der genaue Geltungsbereich ist der Übersichtsskizze zu entnehmen.

Zielsetzung der Teilaufhebung ist es, die Wohnbaufläche aufgrund von immissionsschutzrechtlichen Problemen zurückzunehmen. Dies ermöglicht es der Gemeinde Nottuln gleichzeitig an einer anderen Stelle Wohnbauland zu entwickeln.

Bekanntmachungsanordnung

Der obenstehende Beschluss zur Teilaufhebung des bestandskräftigen Bebauungsplanes Nr. 84 „Appelhülsen Nord II“ sowie die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes „Teilaufhebung Appelhülsen Nord II“ im Parallelverfahren wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, 14.07.2022

Der Bürgermeister
i.V.



(Doris Block)

**Der Bürgermeister
Bekanntmachungsanordnung**

Das nachstehende

**Standortkonzept und Ermessensrichtlinien
Sondernutzungserlaubnis
Altkleidercontainer - Gemeinde Nottuln -**

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 07.07.2022

Gemeinde Nottuln
i.V.



Doris Block
Beigeordnete



**Standortkonzept und Ermessenrichtlinien für die Erteilung von
Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer**

Stand: 07.07.2022

**Standortkonzept und Ermessensrichtlinien
Sondernutzungserlaubnis
Altkleidercontainer
- Gemeinde Nottuln -**

Inhalt

1	Ziele	119
2	Standortkonzept	119
3	Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis	119
4	Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen	120
5	Übergangsregelung	120
6	Beschluss des Rates und Inkrafttreten.....	120

1 Ziele

Mit den Ermessensrichtlinien für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer in der Gemeinde Nottuln werden die Verteilung und die Standorte der Sammelcontainer geregelt.

2 Standortkonzept

Die Gemeinde Nottuln sieht für gemeinnützige und gewerbliche Altkleidersammlungen Standorte auf bzw. an öffentlich gewidmeten Verkehrsflächen vor. Die Nutzung dieser Standorte erfordert eine Sondernutzungserlaubnis gemäß § 18 StrWG NRW. Die Standorte für die Sondernutzung mit Altkleidercontainern werden anhand sachlicher Gründe mit Bezug zur Straße ausgewählt. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Sicherung eines einwandfreien Straßenzustandes (Schutz des Straßengrunds und des Zubehörs),
- Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
- der Ausgleich zeitlich und örtlich gegenläufiger Interessen verschiedener Straßenbenutzer und Straßenanlieger (etwa Schutz vor Abgasen, Lärm oder sonstigen Störungen)
- Belange des Straßen- und Stadtbilds, d. h. baugestalterische oder städtebauliche Vorstellungen mit Bezug zur Straße (Vermeidung einer „Übermöblierung“ des öffentlichen Straßenraums, Schutz eines bestimmten Straßen- oder Platzbilds, u. ä.).

Die Gesamtanzahl der Standorte bestimmt sich anhand der Einwohnerzahl (900 Einwohner pro Standort). Die nach diesen Kriterien ausgewählten Standorte sind in der Anlage dieser Richtlinie dargestellt (Standortliste). Ein Standort kann maximal zwei Altkleidercontainer aufnehmen. Weitere Standorte können bei Bedarf unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien in die Anlage aufgenommen werden. Die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für Altkleidercontainer für andere Standorte, die nicht in der Anlage genannt sind, wird ausgeschlossen.

3 Rahmenbedingungen der Sondernutzungserlaubnis

Sondernutzungserlaubnisse werden ausschließlich befristet erteilt. Die Erlaubnisse sollen für einen Zeitraum von zwei Jahren befristet werden. Die Erlaubnisse sind mit der Auflage zu erteilen, dass die aufgestellten Altkleidercontainer mindestens alle zwei Wochen zu entleeren und die Verkehrsflächen des unmittelbaren Umfeldes zu reinigen sind. Die Reinigung bezieht sich auch auf sonstige Verunreinigungen, die mit der Nutzung der Altkleidercontainer im Zusammenhang stehen. Die Verwaltung soll den Begünstigten bei begründetem Anlass auffordern, außerplanmäßige Entleerungen und Reinigungen vorzunehmen. Die Altkleidercontainer sind mit Hinweisen für die Benutzerinnen und Benutzer zu Einwurfzeiten, Sortierhinweisen, Firmenname und Kontaktdaten (Telefon, E-Mail) zu kennzeichnen. Änderungen der Kontaktdaten sind unverzüglich auf allen Altkleidercontainern zu vermerken.

4 Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen

Der Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis für die Standorte gem. Standortliste ist schriftlich bis zum 31.10. der jeweiligen Sondernutzungsperiode (2 Jahre) zu stellen.

Hier werden nur solche Anträge berücksichtigt, die seit dem jeweils 01.06. des gleichen Jahres eingegangen sind. Die Sondernutzungsperiode beginnt erstmals am 01.12.2022. Bei mehreren gleichgeeigneten Antragsstellern entscheidet das Los.

Nachträgliche Bewerbungen für offene Standplätze sind möglich.

5 Übergangsregelung

Das Verfahren nach Ziff. 4 ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Richtlinien für alle in der Anlage genannten Standorte zu beginnen. Bis dahin bestehende Sondernutzungserlaubnisse für Altkleidercontainer an den in der Anlage genannten oder anderen Standorten sind mit einer Frist von drei Monaten zu widerrufen.

6 Beschluss des Rates und Inkrafttreten

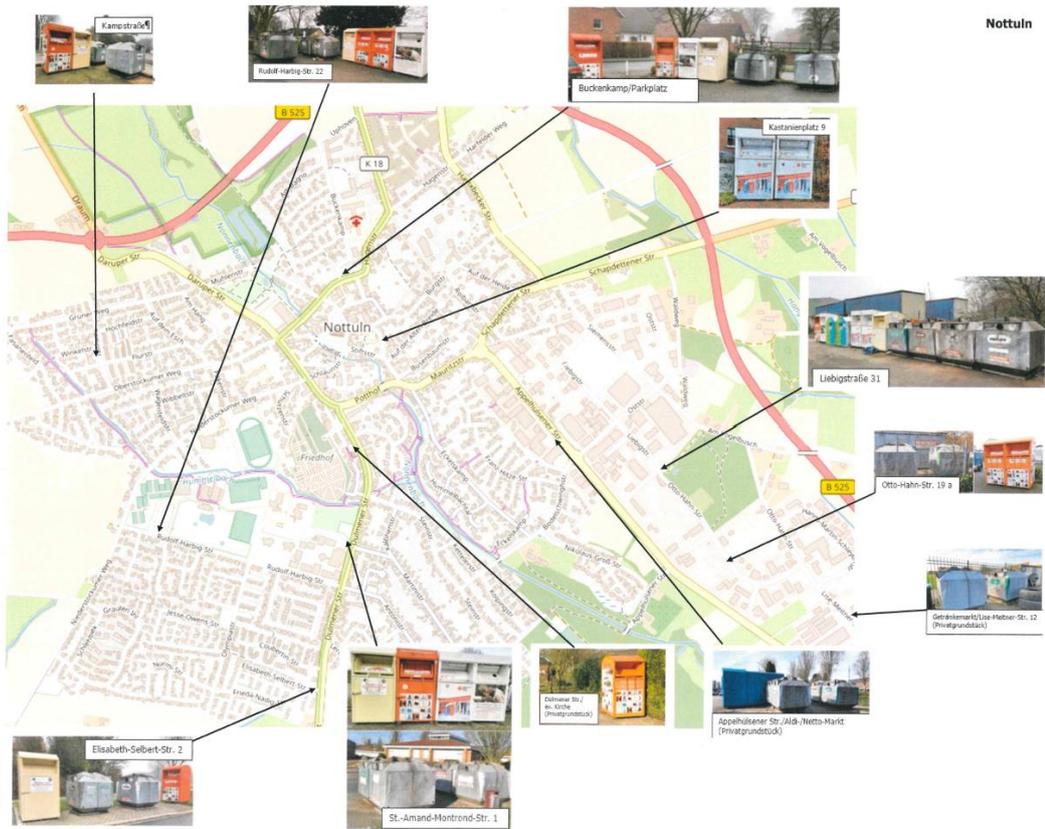
Diese Richtlinien sind vom Rat der Gemeinde Nottuln in öffentlicher Sitzung am 21.06.2022 beschlossen worden. Die Richtlinie tritt am 01.12.2022 in Kraft.

Nottuln, den 07.07.2022

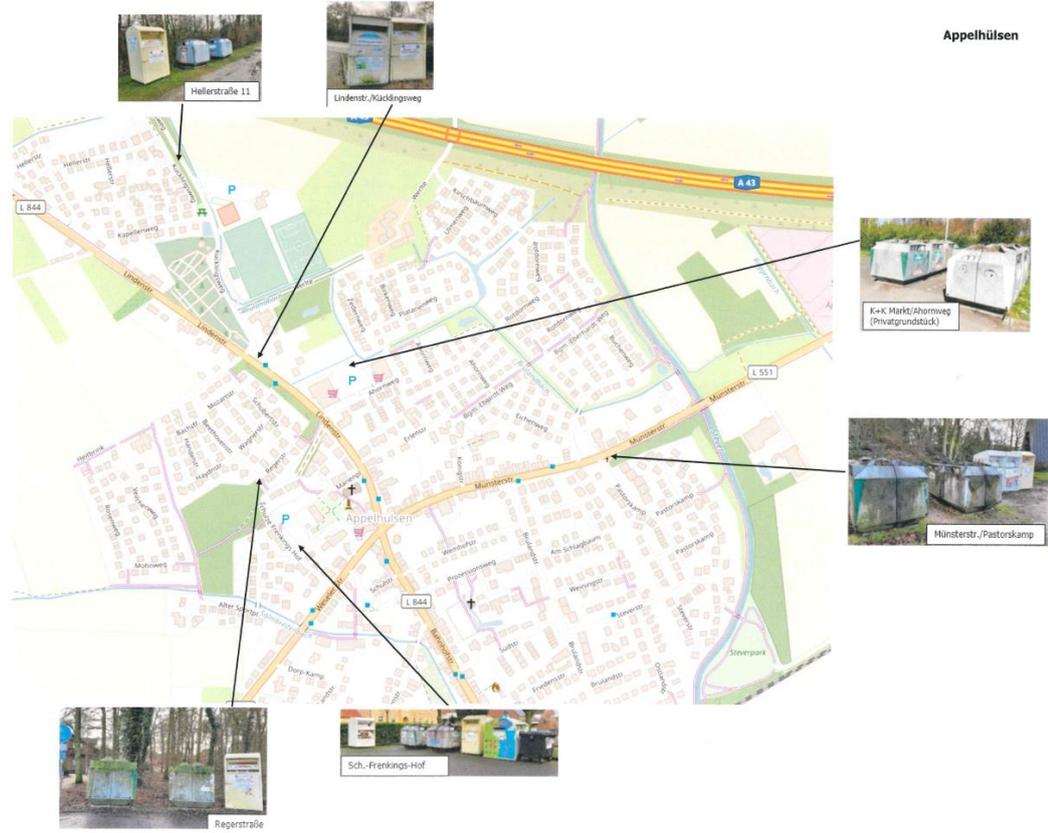
Der Bürgermeister
i.V.



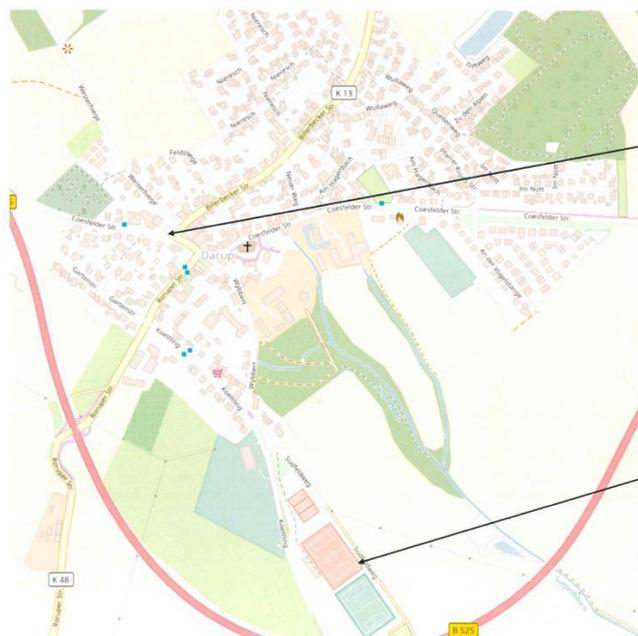
Doris Block
(Beigeordnete)



Nottuln



Darup



Schapidetten



Außenbereich



**Der Bürgermeister
Bekanntmachungsanordnung**

Die nachstehende

I.Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 11.11.2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2022

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Nottuln, den 07.07.2022

Gemeinde Nottuln
i.V.



Doris Block
Beigeordnete

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

I. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 11.11.2021 in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2022

Aufgrund der

- §§ 7 und 8 der **Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- des **Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG)** vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- **des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017** (BGBl. I 2017, S. 896 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015** (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.),** in der jeweils geltenden Fassung;
- **des Verpackungsgesetzes (VerpackG - Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.),** zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 01.02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- **des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (OWiG-BGBl. I 1987, S. 602),** zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Gemeinde Nottuln in seiner Sitzung vom 21.06.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1 Aufgaben und Ziele

- (1) Die Gemeinde Nottuln betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

- (2) Die Gemeinde erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:
1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Gemeindegebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i.V.m. § 3 LKrWG NRW) 4)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (4) Die Gemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1-3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (5) Die Gemeinde wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Gemeinde

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Gemeinde umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden – soweit erforderlich (§ 9 KrWG) - getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können. Bei den eingesammelten Abfällen handelt es sich insbesondere um Siedlungsabfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 a KrWG.
- (2) Im Einzelnen erbringt die Gemeinde gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:
1. Einsammlung und Beförderung von Restmüll;
 2. Einsammlung und Beförderung von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG);
 3. Annahme von Kunststoffabfällen am Wertstoffhof, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);
 4. Annahme von Metallabfällen am Wertstoffhof, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG);
 5. Einsammlung und Beförderung von Altpapier und Annahme von Altpapier am Wertstoffhof (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung).
 6. Annahme von sperrigen Abfällen, Sperrmüll am Wertstoffhof (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG);
 7. Annahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) am Wertstoffhof und § 16 Abs. 2 dieser und Sammlung über die Elektro-Kleingeräte-Container

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

8. Annahme von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG) am Wertstoffhof;
9. Einsammlung und Beförderung von gefährlichen Abfällen mit dem Schadstoffmobil (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG);
10. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG);
11. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben;

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und § 9 a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll- Bioabfall-, Papiertonne), durch Sammlungen im Bringsystem am Wertstoffhof, sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (z.B. Altglas-Container, Elektro-Kleingeräte-Container, Erfassen von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16 dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einweg-Verpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftliche Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z. B. gelbe Tonne, Altglascontainer) der privatwirtschaftlichen Systeme eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung der Gemeinde für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof).

§ 3 zugelassene Abfälle

Das Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde Nottuln umfasst die in Anlage 1 (Positivkatalog) zu dieser Satzung aufgelisteten Abfälle. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung

§ 3 a Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG folgende Abfälle mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Gemeinde nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz1 KrWG)
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des

Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG).

- (2) Die Gemeinde kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4 Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushalten, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung) werden von der Gemeinde an den mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9 a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und der Gemeinde zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung dürfen nur zu den von der Gemeinde bekanntgegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden. Die Standorte und Einsatzzeiten der Sammelfahrzeuge werden von der Gemeinde bekannt gegeben.

§ 5 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Die Anschlussberechtigten und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen,

insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/-besitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sog. Huckepackverfahren ist unzulässig, d. h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel-Nummer 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 4 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z. B. bei benutzten Staubsaugerbeutel, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 1 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5% in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist.
- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushalte und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen ist durch jährliche Allgemeinverfügungen geregelt. Das Abbrennen von sog. Brauchtuftsfeuern ist in § 15 der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Gemeinde Nottuln (Straßen- und Anlagenordnung) vom 21. Januar 1999 in der zurzeit geltenden Fassung geregelt.

§ 7 Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Gemeinde an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid gemäß § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG);

- soweit Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 8 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Gemeinde stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Gemeinde gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 12.12.2018 in der jeweils gültigen Fassung, zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Gemeinde bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften, Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

80-l-Gefäße 120-l-Gefäße 240-l-Gefäße 1,1 m ³ Container	für Restmüll	graue Tonne mit grauem bzw. rotem Deckel)
240-l-Gefäße	für Papier	graue Tonne mit blauem Deckel, alternativ: blaue Tonne
120-l-Gefäße 240-l-Gefäße	für Biomüll	graue Tonne mit braunem Deckel, alternativ: braune Tonne
120-l-Gefäße 240-l-Gefäße	zugelassen für die nach der Verpackungsverordnung bestimmten Abfälle	graue Tonne mit gelbem Deckel, alternativ: gelbe Tonne

Für vorübergehend mehr anfallende Abfälle, die sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignen, können von der Gemeinde zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.

§ 11 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Die Verpflichtung gemäß § 6 (Anschluss- und Benutzungszwang) ist nur dann erfüllt, wenn für jedes bewohnte Grundstück mindestens ein 80-l-Gefäß für Restmüll, ein 120-l-Gefäß für Bioabfall und eine 240-l-Papiertonne bereitgestellt ist. Soweit eine Eigenkompostierung vorliegt und die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 1 dieser Satzung erfüllt sind, gilt ohne die Bereitstellung eines zugelassenen Gefäßes für Bioabfall die Verpflichtung nach § 6 als erfüllt.
- (2) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z. B. 120 Liter statt 80 Liter)
- (3) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.

§ 12 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Anschlusspflichtigen haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Abfallbeseitigung ohne Zeitverlust zu sichern.
- (2) Die zu entleerenden Abfallgefäße sind zu den von der Gemeinde festgesetzten Zeiten auf dem Bürgersteig dicht an den Bordsteinrand oder am Straßenrand (mit der Schüttkante zur Straße) so aufzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden; dabei sind die Unfallverhütungsvorschriften genauestens zu beachten.
- (3) Die Gefäße sind an die nächste durchgängig mit dem Abfallfahrzeug befahrbare öffentliche Straße zu stellen. Bei Streitfragen entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister über den Standort der Gefäße.

§ 13 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Gemeinde gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Sind Abfallgefäße beschädigt, zerstört oder abhanden gekommen, so ist dies der Gemeinde unverzüglich zu melden. Sofern diese Schäden auf unsachgemäße Behandlung der Abfallgefäße durch die Anschlusspflichtigen zurückzuführen sind, sind von diesen die Kosten der Schadensbeseitigung bzw. für den Ersatz zu tragen.
Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln. Deshalb ist es insbesondere verboten, Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einzufüllen. Es ist verboten, Abfälle in den Abfallgefäßen so zu pressen oder zu verdichten, dass der Abfallbehälter beschädigt oder eine Entleerung nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt am Müllfahrzeug nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Zur Aufrechterhaltung der Hygiene und des Seuchenschutzes sowie zur Verhinderung der Anhäufung von Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten) dürfen Abfälle nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder gestellt werden. Ebenso dürfen die Abfallgefäße nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel sich schließen lässt.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Gemeinde gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer oder Sammelcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden. Für schadstoffhaltige Abfälle gilt § 4, für sperrige Abfälle § 15 sinngemäß.
- (3) Unbeschadet der Regelung in § 11 Abs. 2 Nr. 3 gilt für Restmüll-Gefäße und gelbe Tonnen folgendes: Wird bei der Abholung festgestellt, dass Restmüllgefäße und gelbe Tonnen nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt wurden, kann die Gemeinde oder der von ihr mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragte die Entleerung bzw. Mitnahme der Abfallbehälter verweigern. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (5) Die Abfallbesitzer/-erzeuger haben die Abfälle nach Bioabfällen, Glas, Altpapier, Einweg-Verpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sowie Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Einsammlung im Rahmen der Abfallentsorgung durch die Gemeinde bereitzustellen:
 1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Sammelcontainer einzufüllen.

2. Altpapier ist in den Abfallbehälter mit blauem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem blauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
 3. Bioabfälle sind in den Abfallbehälter mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem braunen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
 4. Einwegverpackungen aus Metall, Kunststoffen und Verbundstoffen sind in den Abfallbehälter mit gelbem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem gelben Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen;
 5. der verbleibende Restmüll ist in den Abfallbehälter mit schwarzem bzw. rotem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem schwarzen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) In die Behälter für Bioabfälle dürfen ausschließlich kompostierbare Abfälle gem. § 2 Abs. 2 Ziffer 2 dieser Satzung eingefüllt werden. Zur Sicherung der Kompostqualität und aus verarbeitungstechnischen Gründen dürfen keine für die Sammlung der Bioabfälle verwendeten Kunststofftüten oder kunststoffähnliche Abfallsäcke in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden, auch dann nicht, wenn für diese der Nachweis der biologischen Abbaubarkeit erbracht wird. Werden bei der Abfuhr oder auf Grundlage einer fototechnischen Dokumentation erhebliche Verunreinigungen durch Fehleinwürfe festgestellt, ist die Gemeinde oder der von ihr mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragte berechtigt, die Entleerung des Bioabfallbehälters zu verweigern. Falsch befüllte und nicht entleerte Bioabfallbehälter sind eigenverantwortlich einer Nachsortierung vor der nächsten Abholung zu unterziehen. Sofern eine Nachsortierung nicht mehr möglich oder unzumutbar ist, kann der fehlerhaft befüllte Bioabfallbehälter gegen Zahlung eines privatrechtlichen Entgeltes, an den mit der Abfuhr der Abfälle Beauftragten, bei der nächsten Restmüllabfuhr zur Leerung bereitgestellt werden. Ein Anspruch auf Minderung der Abfallentsorgungsgebühr wird dadurch nicht begründet. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Bestimmung ist die Gemeinde berechtigt, die vorhandenen Behälter für Bioabfall ganz oder teilweise abzuziehen und durch gebührenpflichtige Restabfallbehälter zu ersetzen. Eine mögliche Ahndung von Verstößen nach dieser Satzung als Ordnungswidrigkeit bleibt von dieser Regelung unberührt.
- (8) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr benutzt werden
- (10) Die Gemeinde gibt die Standorte der Depotcontainer, die Standorte und Einsatzzeiten des Schadstoffmobiles und die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes rechtzeitig bekannt.

§ 14 Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Gemeinde im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15 Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Leerung der Gefäße erfolgt wöchentlich im Wechsel zwischen der Bio- und der Restmülltonne (14-tägliche Abfuhr). Es besteht die Möglichkeit, auf Antrag den Abfuhrzeitraum der Restmüllgefäße auf eine vierwöchentliche Abfuhr zu verlängern.
- (2) Die Abfuhr des 1,1 m³ Containers erfolgt wöchentlich.
- (3) Die Abfuhr der Papiertonne erfolgt im Innenbereich vierwöchentlich, im Außenbereich (Bauerschaften) achtwöchentlich. Die Abfuhr der gelben Wertstofftonne erfolgt 14-täglich.
- (4) Die Abfallgefäße sind am Abfuhrtag bis 6.00 Uhr bereitzustellen.
- (5) Die Abfuhrtage und Abfuhrtermine werden von der Gemeinde festgelegt. Die Abfuhrtermine werden im jährlich erscheinenden Abfuhrkalender oder auf sonstige geeignete Weise bekannt gegeben.
- (6) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Zugehörigkeit zum Innenbereich oder Außenbereich entscheidet die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister.

§ 16 Entsorgung von Sperrmüll, Elektro- u. Elektronik-Altgeräten und Altbatterien

- (1) Die Gemeinde Nottuln betreibt einen Wertstoffhof. Die Einrichtung wird im Bringsystem betrieben. Die Öffnungszeiten werden im jährlich erscheinenden Abfuhrkalender oder auf sonstige geeignete Weise bekannt gegeben.
- (2) Am Wertstoffhof werden haushaltsübliche Mengen Restsperrmüll, Kunststoffsperrmüll, Altholz, Altmetall, Altglas, Altpapier (Kartons und Kartonagen), Altkleider, Korken, Kühlgeräte, Verpackungsmaterialien (Folien Styropor) und Grünabfälle (Ast- und Strauchwerk) mit Ausnahme von Küchenabfällen und Rasenschnitt, angenommen.
- (3) Die Anschlussberechtigten im Gebiet der Gemeinde haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht und die Pflicht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen der Wohngrundstücke, die wegen ihres Umfangs, Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Abfallbehältern untergebracht werden können, zum Wertstoffhof zu bringen.
Kleinmengen von Bauschutt, Baumischabfällen und Bauholz sowie Gartenhölzer werden auf privatrechtlicher Basis vom Betreiber des Wertstoffhofes angenommen. Die hierfür anfallenden Transport- und Verwertungskosten werden direkt zwischen Anlieferer und Unternehmen abgerechnet.
- (4) Soweit Transportprobleme bestehen, bietet das beauftragte Entsorgungsunternehmen – oder auch Dritte – die Möglichkeit einer Einzelabfuhr. Die Durchführung und Abrechnung erfolgt durch den Beauftragten auf privatrechtlicher Basis. Bezüglich des Bereitstellungsplatzes bei dieser Abholung gilt § 12 entsprechend.
- (5) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, gesondert zum Wertstoffhof zu bringen. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen

Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung am Wertstoffhof zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und Satz 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.

- (6) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesezt (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind.

Folgende Batterien werden am Schadstoffmobil angenommen:

- Blei-Akkumulatoren: Starterbatterien von Kraftfahrzeugen
- Ni/Cd-Akkumulatoren (flüssig): Nickel/Cadmium-Akkus, wieder aufladbar, größtenteils Industriebereich
- Hg-haltige Batterien: Quecksilberhaltige Batterien
- Trockenbatterien: Handelsübliche, nicht wieder aufladbare Batterien

§ 17 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden. Im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ist ihnen ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Gemeinde obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder der Verlegung des Zeitpunkts der Abfuhr, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr oder auf Schadenersatz
- (3) Wird ein Grundstück vorübergehend nicht bewohnt (z. B. bei Mieterwechsel, längerem Auslandsaufenthalt) und ist eine Ermäßigung der Gebühr beantragt worden, so kann diese nur in den Fällen gewährt werden, in denen durch Abholung der Gefäße die Nichtbenutzung gewährleistet wird. Dieser vorübergehenden Abmeldung muss ein Zeitraum von mindestens drei Monaten zugrunde liegen.

**§ 20 Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung/
Anfall der Abfälle**

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer oder der Grundstückseigentümerin ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nottuln und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Gemeinde werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung der Gemeinde Nottuln erhoben.

§ 22 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümerinnen oder Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstückes dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen

nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er/sie
- a) nach § 3a dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Gemeinde nicht überlässt oder von der Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.3 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - d) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs. 2 , Abs. 4 , Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - e) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - f) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden, soweit nicht andere Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 25 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Nottuln vom 11.11.2021 außer Kraft.

Der Bürgermeister

Bekanntmachung

Die nachstehende

Richtlinie zum Förderprogramm „Klimaschutz“ der Gemeinde Nottuln

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nottuln, den 11.07.2022

i.V.



(Doris Block)
Beigeordnete

Richtlinie zum Förderprogramm „Klimaschutz“ der Gemeinde Nottuln

<p>Energieberatung</p>
<p>Erneuerbare Energien Photovoltaikanlagen</p>
<p>Mobilität Lastenräder und Fahrradanhänger</p>
<p>Mobilität - Gewerbe Lastenräder und Fahrradanhänger</p>

Inhalt

<u>1</u>	<u>Förderzweck</u>	142
<u>2</u>	<u>Antragsberechtigte</u>	143
<u>3</u>	<u>Gegenstand und Höhe der Förderung</u>	143
<u>3.1</u>	<u>Energieberatung</u>	143
<u>3.2</u>	<u>Erneuerbare Energien - Photovoltaik</u>	144
<u>3.3</u>	<u>Mobilität</u>	145
<u>3.4</u>	<u>Mobilität - Gewerbe</u>	146
<u>4</u>	<u>Allgemeine Förderbestimmungen</u>	146
<u>4.1</u>	<u>WAS IST ZU BEACHTEN?</u>	146
<u>4.2</u>	<u>WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?</u>	147
<u>5</u>	<u>Antrags- und Bewilligungsverfahren</u>	148
<u>5.1</u>	<u>ANTRAGSTELLUNG</u>	148
<u>5.2</u>	<u>PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG DER ZUSCHÜSSE</u>	148
<u>5.3</u>	<u>PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLERS</u>	149
<u>6</u>	<u>Umsetzung, Nachweise und Auszahlung</u>	150
<u>6.1</u>	<u>UMSETZUNG DER MASSNAHMEN</u>	150
<u>6.2</u>	<u>NACHWEISE</u>	150
<u>6.3</u>	<u>AUSZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE</u>	150
<u>7</u>	<u>Ausschluss des Rechtsanspruchs</u>	151
<u>8</u>	<u>Datenschutz</u>	151
<u>9</u>	<u>Ansprechpartner</u>	152
<u>10</u>	<u>Inkrafttreten und Veröffentlichung</u>	152

1 Förderzweck

Die Gemeinde Nottuln ist seit vielen Jahren im Klimaschutz engagiert. Seit 2005 nimmt sie am European Energy Award (EEA) teil, 2008 ging der Photovoltaik-Park in Appelhülsen ans Netz; 2011 wurde der auf erneuerbaren Energien basierende Wärmeverbund Hummelbach in Betrieb genommen und ein Jahr später erweitert. 2013 erfolgte die Gründung des Klimanetzes Nottuln zusammen mit der Friedensinitiative und der Lokalen Agenda.

Mit dem Integrierten Klimaschutzkonzept werden seit 2015 die Klimaschutz-Aktivitäten vor Ort gebündelt und weiter ausgebaut. 2021 hat sich die Gemeinde mit der Strategie zur Umsetzung einer Klimaneutralität im Jahre 2030 erneut ein großes Ziel gesteckt. In allen Ortsteilen fanden dazu Informations- und Diskussionsabende statt und die politischen Gremien haben darüber beraten. Im Dezember 2021 hat der Rat der Gemeinde Nottuln die Umsetzung beschlossen. Diese kann nur als Gemeinschaftsaufgabe gelingen.

Alle Bürgerinnen und Bürger sowie andere Akteure können durch Maßnahmen in ihrem persönlichen Umfeld einen Beitrag für eine lebenswerte Zukunft leisten. Die Bereitschaft dazu ist hoch. Mit dem Förderprogramm „Klimaschutz“ möchte die Gemeinde Nottuln zu diesem persönlichen Engagement weiter ermutigen, es anerkennen und unterstützen.

Dafür stellt die Gemeinde einmalig 50.000 Euro aus den sogenannten Kompensationsmitteln für „ausgebliebene(r) Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie“ des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung.

Ziele

- Beitrag zur Strategie zur Umsetzung der Klimaneutralität 2030
- Mehr Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger am lokalen Klimaschutz,
- Förderung einer alternativen und klimafreundlichen Mobilität.
- Öffentlichkeitsarbeit für den lokalen Klimaschutz

2 Antragsberechtigte

- Bürger:innen mit Erstwohnsitz in Nottuln
- Mieter:innen und Eigentümer:innen von Immobilien in Nottuln
- Punkt 3.4 Ortsansässige Gewerbebetriebe

3 Gegenstand und Höhe der Förderung

3.1 Energieberatung
3.2 Erneuerbare Energien Photovoltaikanlagen
3.3 Mobilität Lastenräder und Fahrradanhänger
3.4 Mobilität - Gewerbe Lastenräder und Fahrradanhänger

3.1 Energieberatung

Der Wärmebedarf der Wohngebäude muss sinken und es braucht neue Wärmequellen. Die Energiewende ist in diesem Sinne auch eine „Wärmewende“ und eine „Bauwende“.

Vor der Umsetzung solcher Maßnahmen ist eine Energieberatung notwendig bzw. empfehlenswert.

Die Beratung von einem Energieberater, der zertifiziert/gelistet ist nach dena, BAFA oder Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes wird gefördert. Für diesen Förderbereich steht eine Summe von 15.000 Euro zur Verfügung. Sollte das Budget bis zum 31.12.2022 nicht ausgeschöpft werden, können Wartende aus anderen Förderbereichen dieses Förderprogramms bedient werden.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Energieberatung durch zertifizierten Energieberater	Pauschal 100 Euro		Rechnung zertifizierter Energieberater Leistungsschein oder Beratungsprotokoll

3.2 Erneuerbare Energien - Photovoltaik

In Zukunft wird Strom zunehmend auch für die Erzeugung von Wärme und für Mobilität genutzt. Daher brauchen wir einen deutlichen Zuwachs an Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen und für mehr Energieeffizienz.

Für diesen Förderbereich steht eine Summe von 15.000 Euro zur Verfügung. Sollte das Budget bis zum 31.12.2022 nicht ausgeschöpft werden, können Wartende aus anderen Förderbereichen dieses Förderprogramms bedient werden.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
Photovoltaikanlage	Steckersolargerät bis 0,6kWp = 50 Euro pauschal Dach- oder Fassadenmontage /Solardachziegel = 50 Euro/kWp max. 500 Euro pro Objekt		Rechnung Fachbetrieb Auszug aus dem Marktstammdatenregister

3.3 Mobilität

Im Verkehrssektor sind die Spritverbräuche und Emissionen z. B. durch immer größere Fahrzeuge stetig gestiegen. Die nötige Mobilitätswende bedeutet daher: Weniger Autoverkehr, mehr Rad- und ÖPNV-Nutzung und auch die Nutzung alternativer Antriebe.

Die Beschaffung ist als Neu- oder Gebrauchtfahrzeug möglich.

Für diesen Förderbereich steht eine Summe von 15.000 Euro zur Verfügung. Sollte das Budget bis zum 31.12.2022 nicht ausgeschöpft werden, können Wartende aus anderen Förderbereichen dieses Förderprogramms bedient werden.

Maßnahme	Förderhöhe	Bedingungen	Nachweise
E-Bike/ Pedelec	20%, max. 150 Euro	<ul style="list-style-type: none"> Nur Kauf-Verträge 	Rechnung Kauf (mit ausgewiesener MwSt.)
Lastenrad mit / ohne Elektroantrieb	20% max. 500 Euro	<ul style="list-style-type: none"> Es werden nur Fahrräder gefördert, die serienmäßig vom Hersteller verfügbare, festmontierte Vorrichtungen haben, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren und im zugelassenen Gesamtgewicht mindestens 40 kg zusätzlich zum Fahrer transportieren können 	Rechnung Kauf (mit ausgewiesener MwSt.) Technische Daten des Lastenrades (z. B. technische Ausstattungsmerkmale)

Fahrradanhänger	10% max. 50 Euro		Rechnung Kauf (mit ausgewiesener MwSt.)
-----------------	------------------------	--	---

3.4. Mobilität - Gewerbe

Es gelten analog die Bedingungen zu 3.3 Mobilität.

Für diesen Förderbereich steht eine Summe von 5.000 Euro zur Verfügung. Sollte das Budget bis zum 31.12.2022 nicht ausgeschöpft werden, können Wartende aus anderen Förderbereichen dieses Förderprogramms bedient werden.

4 Allgemeine Förderbestimmungen

4.1 WAS IST ZU BEACHTEN?

Es gilt ein Förderhöchstbetrag von max. 500 Euro pro Haushalt. Die „entstandenen Kosten laut Beleg“ können aus Sach- und Materialkosten sowie aus Planungs- und Baukosten sowie ähnlichen Kosten von Dienstleistern bestehen.

Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die „entstandenen Kosten laut Beleg“ anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen sind und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind. Wenn eine Rechnungskopie/Angebot bzw. Nachweis von Verträgen als Nachweise gefordert werden gilt: Die Unterlagen müssen den Verkäufer/Anbieter, den Käufer/Nutzer, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes, falls abweichend von der Rechnungsadresse die Durchführungsadresse, die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Preis enthalten. Im Fall von Rechnungen nach Umsetzung muss es sich um die Abschlussrechnung handeln.

Wenn mehr Anträge für eine Förderung eingehen, als deren separates Budget hergibt, kommen die Anträge auf eine Warteliste. Sollte das Gesamtbudget des Förderprogramms zum Ende des Jahres nicht vollständig abgerufen sein, können die noch freien Mittel für die Anträge auf der Warteliste genutzt werden.

Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind bis zur Höhe der Gesamtkosten der Maßnahme möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen und es in den vorherigen Kapiteln nicht anders geregelt ist. Als Kumulierung im Sinne dieser Richtlinie zählen nur Zuschüsse, keine Steuererleichterungen, vergünstigten Kredite oder EEG-Einspeisevergütungen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Gemeinde zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und

die Gemeinde übernimmt keine Haftung für durch die gemeindliche Förderung ggf. wegfallenden oder gekürzten Fördermittel einer anderen Stelle.

Der Geltungsbereich ist auf das Gemeindegebiet begrenzt.

Für denkmalgeschützte Gebäude ist die Zustimmung der unteren Denkmalschutz-behörde der Gemeinde Nottuln vorzulegen.

Förderanträge können nur für Maßnahmen gestellt werden, die noch geplant sind. Bereits beauftragte oder fertiggestellte Maßnahmen sind nicht förderfähig. Dies ist durch die Verwendung der Kompensationsmittel (s.o.) bzw. der entsprechenden Billigkeits-Richtlinie vorgegeben. Das Förderprogramm verteilt an Privatpersonen ausschließlich Mittel, die als Kompensationsmittel für „ausgebliebene(r) Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie“ des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stehen.

Bei dem Förderbetrag/den Fördermitteln handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss. Es findet durch die Gemeinde Nottuln keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der Fördernehmer die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.

4.2 WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Der Antragsteller hat die baurechtliche Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.

Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit. Im Fall von Eigenleistung sind nur Sach-/Materialkosten förderfähig.

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1 ANTRAGSTELLUNG

Förderanträge sind vor der Umsetzung schriftlich und zusammen mit den vollständigen benötigten Unterlagen bei der Gemeinde Nottuln einzureichen. Auf diese Weise können sich Antragsteller „Fördermittel reservieren“. Dem Antrag ist ein Angebot bzw. wenn möglich eine Auftragsbestätigung eines entsprechenden Dienstleisters/ Anbieters beizufügen. Darin muss erkennbar sein, dass die jeweils geforderten Bedingungen für die Fördermaßnahme eingehalten werden. Nach erfolgreicher Prüfung des Antrags werden die entsprechenden Mittel für den Antragsteller reserviert. Anträge für „Mittel-Reservierungen“ können nur bis zum 31.12.2022 gestellt werden. Danach eingehende Anträge werden nicht angenommen bzw. abgelehnt. Nach Umsetzung der Maßnahme ist die Abschlussrechnung einzureichen. Eine Förderung wird auch bei ggf. höherer Rechnungssumme nur in der Höhe gewährt, die vorab reserviert wurde.

5.2 PRÜFUNG UND BEWILLIGUNG DER ZUSCHÜSSE

Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als das „Eingangsdatum“ des Antrages gelten Datum und Uhrzeit, zu der alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen. Bei einem zeitgleichen postalischen Eingang entscheidet das Losverfahren. Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht wurden, kann die Förderung nicht gewährt werden.

Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird von Mitarbeitenden der Gemeinde Nottuln übernommen.

Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel, inkl. ggf. separater Budgets für besondere Maßnahmen sowie unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.

Sollten mehr Anträge eingehen als Budget vorhanden ist, werden die Antragstellenden zunächst entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge nach Eingangsdatum und Uhrzeit nach.

Ist das Gesamtförderbudget ausgeschöpft, können keine Förderanträge mehr gestellt werden. Sobald dieser Fall eintritt, wird die Gemeinde Nottuln auf Ihrer Internetseite und in den Medien darüber berichten.

Nach erfolgter Entscheidung über die Bewilligung werden die Antragstellenden über das Ergebnis der Prüfung informiert. Kann die Förderung gewährt werden, erhalten sie von der Gemeinde Nottuln ein Dokument, welches den Erhalt der entsprechenden Fördermittel im Bereich Klimaschutz zusagt.

5.3 PFLICHTEN DES ANTRAGSTELLERS

Haus- bzw. Wohnungseigentümer haben ihre Mieter rechtzeitig auf die beabsichtigte Maßnahme hinzuweisen.

Kosten der Maßnahme, bzw. der durch dieses Förderprogramm geförderte Anteil dieser Kosten, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Mieterhöhungen sind zu beachten.

Mitarbeitende der Gemeinde Nottuln dürfen die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen und Messungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahmen nachzuvollziehen (für die Dauer der Bindungsfristen).

Die Gemeinde Nottuln ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 5 Jahre.

6 Umsetzung, Nachweise und Auszahlung

6.1 UMSETZUNG DER MASSNAHMEN

Die Ausführung der bewilligten Maßnahmen geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Die Mehrwertsteuer wird bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Antragsteller:innen berücksichtigt.

Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Dabei wird die Mehrwertsteuer bei nicht Vorsteuerabzugsberechtigten berücksichtigt.

6.2 NACHWEISE

Die je Fördermaßnahme im Kapitel 3 aufgeführten Nachweise sind vollständig vorzulegen.

Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen.

6.3 AUSZAHLUNG DER ZUSCHÜSSE

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragsteller mathematisch auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.

Die Auszahlung erfolgt erst, wenn alle Unterlagen vollständig eingereicht sind und eine fachliche Prüfung stattgefunden hat, welche positiv ausgefallen ist.

Die Gemeinde Nottuln behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a VwVfG NRW zurückzufordern, wenn schuldhaft gegen eine Bedingung dieser Richtlinie verstoßen wird.

Mit dem Datum der Auszahlung der Förderung beginnt die Zweckbindungsfrist und läuft fünf Jahre. Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/ Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist. So soll die Förderung dauerhaft im Sinne des Klimaschutzes wirken.

Diese Bestimmungen sind im Falle einer Veräußerung des geförderten Objektes an den neuen Eigentümer zu übergeben. Auch die damit einhergehende Verpflichtung zum Erhalt geht an den neuen Eigentümer über.

7 Ausschluss des Rechtsanspruchs

Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise).

Wenn die (*haushaltsrechtlich*) bereitgestellten Mittel aufgebraucht sind, können keine weiteren Förderzusagen getätigt werden.

Bei dem Förderprogramm „Klimaschutz“ handelt es sich um eine freiwillige Leistung für die Kompensationsmittel für „ausgebliebene(r) Investitionen in den Klimaschutz in den Kommunen durch die Corona-Pandemie“ des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt werden.

8 Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigt die Fördermittelnehmende/ der Fördermittelnehmer ein, dass die Gemeinde Nottuln ihre/seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung der Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Bei kurzen Berichten über Maßnahmen, die der Gemeinde Nottuln für eine Werbung für den lokalen Klimaschutz zur Verfügung gestellt werden, räumt die/der Fördermittelempfänger:in der Gemeinde Nottuln Veröffentlichungsrechte für von ihm erstellte Fotos und Texte ein, auch redaktionelle Änderungen sind erlaubt.

Die Gemeinde Nottuln berichtet gegenüber der Kommunalpolitik über den Erfolg des Förderprogramms. Zu diesem Zweck werden ggf. anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung in Zusammenarbeit mit lokalen Unternehmen veröffentlicht.

9 Ansprechpartner

Martina Marquardt-Wißmann

Gemeinde Nottuln

Fachbereich 3 – Planen, Bauen, Umwelt

Klimaschutz

Stiftsplatz 8 – 48301 Nottuln

Tel.: +49 2502 942-348 Fax: +49 2502 942-224

Mail: Marquardt-Wissmann@nottuln.de

10 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Richtlinie tritt zum 11.07.2022 in Kraft. Sie gilt für laut dieser Richtlinie förderfähige Maßnahmen, die die Bedingungen erfüllen. Die Gemeinde kann verlangen, dass für die Auszahlung einer Förderung die Bedingungen nachträglich erfüllt werden, sofern dies möglich ist.

Die Richtlinie ist bis zum 31.12.2022 bzw. bis die bereit gestellten Mittel verbraucht sind gültig. Eine Änderung der Inhalte der Förderrichtlinie ist nicht möglich.

Auf die Richtlinie wird im Amtsblatt, in der örtlichen Presse und auf der Internetseite der Gemeinde Nottuln hingewiesen. Die Förderrichtlinie ist im Internet unter www.nottuln.de/leben-in-nottuln/klimaschutz-energie-umwelt/foerderprogramm-klimaschutz nachzulesen.

Nottuln, 11.07.2022

Bürgermeister Dr. Dietmar Thönnnes